

11.05.2007

Antrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Hartz IV - Kinder brauchen mehr

I.

Studien zur Armut in Deutschland zeigen, dass sich die soziale Situation von Kindern und Jugendlichen seit Anfang der neunziger Jahre deutlich verschlechtert hat. Danach sind Kinder häufiger arm als Erwachsene, und die Kinderarmut ist in Deutschland schneller als die durchschnittliche Armutsrate gestiegen.

Im Jahre 2004 betrug die Anzahl der Sozialgeldempfänger und -empfängerinnen in NRW unter 15 Jahren 405.261 Kinder und Jugendliche. Sie umfassten durchschnittlich einen Anteil von 14,3% der Bevölkerung, wobei dieser Anteil in etlichen Städten und Kreisen deutlich überschritten wurde: z.B. Gelsenkirchen (28,1%), Dortmund (24,8%) Essen (24,5%), Duisburg (23,6%) oder Herne 23,3%).

Auch der gerade veröffentlichte Armuts- und Reichtumsbericht NRW 2007 bestätigt diese Entwicklung. Danach lebt sogar fast jedes vierte Kind im Alter von unter 18 Jahren in einem einkommensarmen Haushalt. Insbesondere Alleinerziehende und ihre Kinder sowie Personen in kinderreichen Familien (mit drei und mehr Kindern) unterliegen einem überdurchschnittlichen Armutsrisiko (37,8 % bzw. 43,3 %).

Die Statistik der Regionaldirektion für Februar 2007 weist für NRW mittlerweile 701.862 Hilfebedürftige nach SGB II unter 25 Jahren aus, unter 15 Jahren waren 461.212 Kinder und Jugendliche Sozialgeldbeziehende. Auch diese Zahlen zeigen, dass sich das Problem weiter verschärft hat.

Am häufigsten von Armut betroffen sind die Kinder Alleinerziehender, zum überwiegenden Teil alleinerziehender Frauen, und Kinder aus Familien mit Migrationshintergrund. Kinder Alleinerziehender sind nicht nur häufiger arm, sondern sie bleiben jetzt mit Hartz IV in dieser Lebenssituation auch häufiger über längere Zeiträume. Ihre Chance, aus der Armutssituation wieder heraus zu kommen, liegt deutlich niedriger als bei allen anderen untersuchten Bevölkerungsgruppen. Unverändert gegenüber 1998 bestehen auch deutliche Unterschiede zwi-

Datum des Originals: 11.05.2007/Ausgegeben: 14.05.2007

schen deutschen und ausländischen Familienhaushalten. Während nach wie vor der überwiegende Teil (60%) der deutschen Kinder mit Sozialhilfebezug aus allein erziehenden Haushalten stammte, galt dies nur für 35% der ausländischen Kinder mit Sozialhilfebezug.

Die materielle Armut, die hier beschrieben wird, ist nur ein Teil der komplexen Armutsproblematik in unserem Land. Es ist aber der Teil, der über eine Regelsatzerhöhung unmittelbar abgefangen werden kann, um dann einer systemischen Änderung zugeführt zu werden.

II.

Kinder sind keine kleinen Erwachsenen

Insbesondere Kinder und Jugendliche müssen derzeit eindeutig als Verlierer und Verliererinnen von Hartz IV angesehen werden, da das Leistungsniveau des Sozialgeldes nach dem SGB II nicht mehr dem Niveau der alten Sozialhilfe mit Regelsatz und zusätzlichen einmaligen Leistungen entspricht.

Seit Hartz IV sind die Regelsätze des SGB II und SGB XII am Ausgabeverhalten eines männlichen Alleinstehenden der untersten 20% aller Einkommensgruppen orientiert. Der Bedarf von Kindern bis 13 Jahren wurde mit 60%, der von Jugendlichen mit 80% des Eckregelsatzes abgeleitet. Somit wird der entwicklungsbedingte und für das Heranwachsen notwendige Bedarf nicht gesondert erfasst.

Nach dem BSHG waren zusätzlich zum Regelsatz und den Bekleidungs pauschalen weitere Einzelleistungen z.B. für Krankheitskosten, Schulbedarf, Schulmöbel, Kommunion, Konfirmation, Weihnachtsgeld oder für den Besuch getrennt lebender Angehöriger möglich. Zudem wurde der Regelsatz gestaffelt nach drei Altersgruppen festgelegt, um die unterschiedlichen altersgemäßen Bedarfe abzudecken.

Im Vergleich dazu wurden die Regelsätze nach Hartz IV zum einen nur noch in zwei Altersstaffeln differenziert, dies ging insbesondere zu Lasten von Kindern ab 7 Jahren sowie von Jugendlichen ab 15 Jahren. Die Regelsätze nach dem SGB II/ SGB XII für das Sozialgeld mit 207 € für Kinder bis 14 Jahre und 276 € für Jugendliche ab 15 Jahren enthalten bereits einen Aufschlag, der abschließend sämtliche ehemaligen einmaligen Bedarfe pauschal abdecken soll.

Studien zeigen jedoch deutlich, dass bei längerem Leistungsbezug die Betroffenen nicht in der Lage sind, Rücklagen für in der pauschalierten Leistung enthaltene Ausgabenpositionen zu bilden. Aber auch mühsam gebildete Rücklagen werden häufig von anderen unerwarteten Kosten, wie z.B. Nachzahlungsforderungen wegen gestiegenen Energiekosten, aufgezehrt. Dies führt insbesondere in Haushalten mit Kindern häufig dazu, dass Ausgaben für die Anschaffung von Büchern, für die sportliche oder künstlerische Betätigung oder aber der Mehraufwand für eine gesunde Ernährung nicht aufgebracht werden können.

Einige monatliche Pauschalansätze des Regelsatzes für Kinder bis 14 Jahre mögen dies verdeutlichen:

- Ernährung, Getränke: 76,39 € (916,63 jährl./ 2,55 € tägl.)
- Kleidung inkl. Schuhe und Sportbekleidung: 20,56 € (246,45 € jährl.)
davon Schuhe: 4,40 € (52,80 € jährl.)
- sämtliche Ausgaben aus regelsatzrelevanten Einzelpositionen außerhalb von Ernährung, Bekleidung sowie Wohnungsausstattungsanteil: 79,71 € (956,52 € jährl./ 2,62 tägl.)

Daraus wären sämtliche Ausgaben für Spielwaren(0,76 €) und Hobbys, Besuch von Freizeit und Schreibwaren(1,63 €), Zeichenmaterial, EDV-Geräte und Software, Körperpflege und sonstige Drogerieartikel sowie pharmazeutische Erzeugnisse zu bestreiten.

Spezifische Ansätze für Schulbücher oder Unterrichtsmaterial, Teilnahme an Exkursionen z. B. in Museen gibt es also ebenso wenig wie z.B. den Hallensportschuh oder die Wachsmalstifte für den Unterricht.

Im Rahmen der Auswertung der Einkommens- und Verbrauchstichprobe 2003 (EVS) wurden die Regelsätze für die Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) und dem SGB XII zum 1.1.2007 auf gleichmäßig 345 € im gesamten Bundesgebiet festgelegt. Anders als von den Wohlfahrtsverbänden und vielen anderen Fachverbänden erhofft, wurde mit der Auswertung der EVS und Überarbeitung der Regelsätze nicht gleichzeitig die Chance ergriffen, die erkennbaren und durch die Armutsstudien belegten Mängel im Bereich des Sozialgeldes zu korrigieren. Damit wurde nicht nur die Chance vertan, die durch viele Studien belegte Kinderarmut zu beseitigen, sondern sie wurde faktisch für die nächsten Jahre fortgeschrieben.

Dieser Umstand kann so nicht hingenommen werden, sondern es müssen korrigierende Maßnahmen für eine armutsfeste und kindergerechte Grundsicherung ergriffen werden.

III.

Lernmittel müssen kostenfrei sein

Mit Verweis auf die pauschalierten Regelsätze und auf ihre angespannte Haushaltslage haben viele Bundesländer ihre Aufwendungen für die Lernmittelfreiheit und für die Schülerbeförderung gekürzt oder sich sogar ganz aus der Finanzierung zurückgezogen.

So auch in Nordrhein-Westfalen. Mit dem schwarz-gelben Schulgesetz hat sich die Landesregierung aus der Verantwortung gedrückt, die Ausstattung aller Kinder und Jugendlicher mit den notwendigen Schulbüchern und Lernmaterialien sicherzustellen. Noch der Referentenentwurf des 2. Schulrechtsänderungsgesetzes sah vor, die Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld II und von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mit den Empfängerinnen und Empfängern von Sozialhilfe gleichzustellen und beide Personengruppen, die über sehr geringe Familieneinkommen verfügen, von den Zuzahlungen zu den Lernmitteln zu befreien. Diese Gleichstellung erfolgt im Gesetzentwurf nicht mehr. Mit dem simplen „Über weitere Entlastungen vom Eigenanteil entscheidet der Schulträger in eigener Verantwortung“, wie im Gesetz verankert, wird den Kommunen und den Familien der Schwarze Peter zugeschoben. Die Regelung im Schulgesetz reicht nicht aus, um zu verhindern, dass Kinder und Jugendliche aus ärmeren Familien allein aufgrund fehlender Lernmaterialien in unseren Schulen benachteiligt werden. Einige finanzkräftige Kommunen haben mit Hilfe eigener Mittel die Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld II von den Zuzahlungen zu den Lernmitteln frei gestellt. Weniger finanzkräftigen Kommunen ist dies nicht möglich; Kommunen im Haushaltssicherungskonzept oder ohne genehmigten Haushalt sind derartige Investitionen nicht erlaubt.

IV.

Der Landtag stellt fest:

- Kinder und Jugendliche brauchen eine faire Chance, ihre individuellen Potentiale zu entwickeln und zu entfalten, gesund aufzuwachsen, Bildungs- und Förderangebote

wahrzunehmen und so eine gute Ausgangsposition für ihre weitere Lebensgestaltung und ihre berufliche Perspektive zu erhalten. Diese Anforderung muss die Grundsicherung für Kinder und Jugendliche in materieller Hinsicht erfüllen.

- Die derzeitige Ausgestaltung der Grundsicherung nach dem SGB II und SGB XII wird den besonderen entwicklungsbedingten Bedarfen von Kindern und Jugendlichen nicht gerecht, sondern verfestigt eine soziale Lage, die die Entwicklungschancen von ca. 20% der Kinder in NRW ernsthaft behindert und beeinträchtigt.

V.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. auf die Bundesregierung einzuwirken, so dass
 - a) unverzüglich eine unabhängige Kommission aus Wissenschaft, Wohlfahrtsverbänden und Kirchen eingesetzt wird, die die Bemessungsgrundlagen und angemessene Regelungen für eine bedarfsgerechte Kindergrundsicherung erarbeiten soll, wobei insbesondere auch die entwicklungsbedingten Bedarfe einbezogen werden. Die Ergebnisse einer solchen Kommission müssen zeitnah in politische Entscheidungen zum Existenzminimum und zur Ausgestaltung des SGB II/ SGB XII für Kinder und Jugendliche einmünden;
 - b) im Übergang bis dahin sofort gesetzliche Regelungen zu schaffen,
 - die die Gewährung von einmaligen Hilfen in besonderen Lebenslagen und in besonderen Einzelfällen wieder erlauben;
 - die gesonderte Sachleistungen für den individuellen Förderbedarf ermöglichen, z.B. für die Übernahme der monatlichen Gebühren für den Sportverein oder die Musikschule sowie die dazu notwendigen Sachmittel ermöglichen;
 - die die Kostenübernahme für Essen in Schule und Kindergarten ermöglicht;
2. zeitgleich zur Beratung des Sozialberichtes NRW einen Handlungskatalog mit kurz- und mittelfristig wirksamen Schritten zur Reduktion der Kinderarmut und deren Folgen in NRW vorzulegen;
3. ihrer bildungspolitischen Verantwortung nachzukommen und im Schulgesetz eine verbindliche finanzielle Regelung zur Übernahme des Eigenanteils für die Lernmittelkosten, der Teilnahmegebühren für Exkursionen und die Schülerfahrtkosten für Sozialgeld nach dem SGB II beziehende Schülerinnen und Schüler zu verankern und deren Finanzierung mit den Kommunen so zu regeln, dass es nicht zu einer Eigenbeteiligung der SGB II-Familien kommt.

Sylvia Löhrmann
Johannes Remmel
Barbara Steffens
Sigrid Beer
Andrea Asch

und Fraktion

